



LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG

- Landesbergdirektion -

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
Postfach 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br.: 04. Dezember 2000

Durchwahl: 44

Name: Herr Pöschke

Aktenzeichen: 4718/49

Rundverfügung für die Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) im Bereich Bergbau über Tage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Unternehmen des Bergwesens war der arbeitssicherheitliche und betriebsärztliche Dienst seit 15. November 1974 entsprechend der Bergbau-Arbeitssicherheitsverordnung (BergASiV) durch einen Sonderbetriebsplan, der durch die Bergbehörde zuzulassen war, zu regeln.

Dieses betraf die Steine- und Erdenindustrie in Baden-Württemberg erst seit Inkrafttreten des Bundesberggesetzes Anfang der 80er Jahre.

Mit Datum vom 1. Januar 1999 wurde die BergASiV aufgehoben. Eine für den Bergbau geltende, neue Verordnung wurde in Baden-Württemberg nicht erlassen. Daher gilt nunmehr das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Die Erfordernis eines Sonderbetriebsplanes ergibt sich aus dem ASiG nicht, wird jedoch auch nicht ausgeschlossen, da für bestimmte Teile bzw. Vorhaben eines Betriebes schon über § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG Sonderbetriebspläne aufgestellt werden können.

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle

Urachstraße 23, 79102 Freiburg i. Br.
Tel.: (0761) 70400-0
Fax: (0761) 78969

Postanschrift

Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Tel.: (0761) 204-0
Fax: (0761) 204-4438

E-Mail: poststelle@lgrb.uni-freiburg.de
Internet: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de>
Landesverwaltungsnetz: poststelle@lgrb.bwl.de

VAG-Linie: 4
Haltestelle: Lorettostraße

Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Karlsruhe:
Baden-Württembergische Bank, Filiale Karlsruhe 4 002 015 800 (BLZ 660 200 20)

Das ASiG und die alte BergASiV beinhalten weitestgehend die gleichen Anforderungen. Hinsichtlich der Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte verweist das ASiG nunmehr auf die UVV'en 122 – Fachkräfte für Arbeitssicherheit – und 123 – Betriebsärzte – (heute BGV A6 und A7).

Die erforderlichen Angaben für den arbeitssicherheitlichen Dienst einerseits und den betriebsärztlichen Dienst andererseits sind weiterhin vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -Landesbergdirektion- zu überwachen. Für beide Dienste stehen verschiedene Modelle zur Verfügung (Tabelle Ziffern *I* - *IV*), die beliebig miteinander kombinierbar sind.

Was ist zu tun?

- **Für Betriebe mit vorhandenem Sonderbetriebsplan:**

Die Landesbergdirektion bittet, die Einsatzzeiten entsprechend der oben genannten UVV'en anzupassen und die in dem Sonderbetriebsplan gemachten Angaben zum arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst in den nächsten aufzustellenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen (siehe auch **Mindestangaben für Betriebe ohne vorhandenen Sonderbetriebsplan – Tabelle**). Ein eigener Sonderbetriebsplan kann weiterhin geführt werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

- **Mindestangaben für Betriebe ohne vorhandenen Sonderbetriebsplan (Tabelle):**

Für Betriebe ohne vorhandenen Sonderbetriebsplan sind zunächst die Angaben entsprechend der Ziffern *I* bis *IV* zu ermitteln (siehe Tabelle) und sodann die Mindestangaben entsprechend der unter den Ziffern genannten Nummern im nächsten Hauptbetriebsplan oder in einem Sonderbetriebsplan darzulegen. Hinsichtlich der Bestimmung der Mindesteinsatzzeiten steht der Unfallversicherungsträger sicherlich hilfreich zur Seite.

Bei weiteren Fragen steht das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg – Landesbergdirektion – jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Thienel

| Mindestangaben für Betriebe ohne vorhandenen Sonderbetriebsplan Tabelle | |
|--|---|
| Arbeitssicherheitlicher Dienst VBG 122 – jetzt BGV A6 | Betriebsärztlicher Dienst VBG 123 – jetzt BGV A7 |
| I. Eigener | I. Eigener |
| II. Überbetrieblicher | II. Überbetrieblicher |
| III. Freiberuflicher | III. Freiberuflicher |
| IV. Unternehmermodell | |

| Zu I | |
|--|--|
| 1. Name des Leiters | 1. Name des Leiters |
| 2. Aufgaben und Befugnisse | 2. Aufgaben und Befugnisse |
| 3. Zahl der Einsatzstunden im Jahr in Abhängigkeit der Beschäftigten | 3. Zahl der Einsatzstunden im Jahr in Abhängigkeit der Beschäftigten |
| | 4. Nachweis der Ermächtigung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 3 Abs. 1 GesBergV |

| Zu II und III | |
|--|--|
| 1. Name und Anschrift | 1. Name und Anschrift |
| 2. Name der weisungsbefugten Person des Unternehmers | 2. Name der weisungsbefugten Person des Unternehmers |
| 3. Aufgaben und Befugnisse | 3. Aufgaben und Befugnisse |
| 4. Zahl der Einsatzstunden im Jahr in Abhängigkeit der Beschäftigten | 4. Zahl der Einsatzstunden im Jahr in Abhängigkeit der Beschäftigten |
| 5. evtl. Verpflichtungsurkunde | 5. evtl. Verpflichtungsurkunde |
| | 6. Nachweis der Ermächtigung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 3 Abs. 1 GesBergV |

| Zu IV | |
|--|---|
| 1. Zahl der Beschäftigten | Angaben nach Ziffer I, II oder III |
| 2. Bescheinigung der Teilnahme an den Informations-, Motivations- und Fortbildungsveranstaltungen der Berufsgenossenschaft (Mehrfertigung) | |
| 3. Nachweis der Verpflichtung, Inanspruchnahme externer Beratung | |